

Bestätigung des substratliefernden nicht-ökologischen Betriebes

über Einhaltung von Anhang I der VO (EU) Nr. 889/2008 des eingeführten Substrates in die Biogasanlage

Biogasanlage:

Name:

Adresse:
.....

Substratliefernder nicht-ökologischer Betrieb:

Name:

Adresse:
.....

Im Falle von eingeführten **tierischen Wirtschaftsdüngern** bestätigt der Lieferant, dass es sich nicht um Substrate aus „industrieller Tierhaltung“ handelt.

Organische Wirtschaftsdünger dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen eingeführt werden:

- wenn sie aus Betrieben (bzw. aus Betriebskooperationen) mit einem Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ha stammen
- wenn sie aus Schweinehaltungen stammen, bei denen mindestens die Hälfte der festgelegten Mindeststallfläche von fester Bodenbeschaffenheit ist.
- Geflügelmist darf nicht aus Käfighaltung stammen.

Betroffen davon sind die organischen Wirtschaftsdünger Stallmist, getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist, kompostierter Stallmist und flüssige tierische Exkremente.

Unabhängig von dieser Regelung darf Pferdemit oder Mist aus Schaf- und Ziegenhaltung generell eingeführt werden.

Bei der Zufuhr von **pflanzlichen Substraten** wird bestätigt, dass diese dem Anhang I der VO (EU) Nr. 889/2008 entsprechen und nicht gentechnisch verändert sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift substratliefernder Betrieb

Anhang I, Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Artikel 3 Absatz 1

Anmerkungen:

A = zugelassen gemäß der VO 2002/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchst. b VO (EG) Nr. 834/2007


B = zugelassen gemäß VO (EG) Nr. 834/2007

Zu- lassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften																
A	Stallmist (Dung)	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.																
A	Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen																
A	Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen																
A	Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen																
A	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus Haushaltsabfällen	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder aneorobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem. In Bayern bei KULAP-Maßnahmen außer B10 nicht zugelassen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: <table border="1" data-bbox="746 1541 973 1823"> <tr><td>Cadmium</td><td>0,7</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>70</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>25</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>45</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>200</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>0,4</td></tr> <tr><td>Chrom</td><td>70</td></tr> <tr><td>(insg.)</td><td></td></tr> </table>	Cadmium	0,7	Kupfer	70	Nickel	25	Blei	45	Zink	200	Quecksilber	0,4	Chrom	70	(insg.)	
Cadmium	0,7																	
Kupfer	70																	
Nickel	25																	
Blei	45																	
Zink	200																	
Quecksilber	0,4																	
Chrom	70																	
(insg.)																		

Zu- lassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
		Chrom (VI) Nicht nachweisbar
A	Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
A	Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach diesem Anhang zulässigen Produkten bestehen.
A	Exkremate von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	
A	Guano	
A	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichen Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas.
B	Biogasgärreste, die tierische Nebenprodukte enthalten, vergärt mit Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die in diesem Anhang aufgeführt sind.	<p>Tierische Nebenprodukte (einschließlich Nebenprodukten von Wildtieren) der Kategorie 3 und Magen- und Darminhalt der Kategorie 2 (im Sinne der Definition der Kategorien 2 und 3 in der VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) dürfen nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.</p> <p>Die Prozesse müssen der VO (EU Nr. 142/2011 der Kommission entsprechen.</p> <p>Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden.</p>
B	Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl Hufmehl Hornmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl Fischmehl Fleischmehl Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile Wolle Walkhaare (Filzherstellung, Fellteile (1) Haare und Borsten Milcherzeugnisse Hydrolysierte Proteine (2)	<p>(1) Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: Nicht nachweisbar.</p> <p>(2) Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden.</p>

Zu- lassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Dünge Zwecke	Beispiele: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime
A	Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch Physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen Fermentation
A	Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Weicherdiges Rohphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 7 der VO(EG) Nr. 2003/2003 des Europ. Parlaments und des Rates über Düngemittel Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ .
A	Aluminiumcalciumphosphate	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der VO(EG) Nr. 2003/2003 Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ . Nur auf alkalischen Böden zu verwenden pH>7,5
A	Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 1 der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Kalirohsalz oder Kainit	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.3 Nummer 1 der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend
A	Schlempe oder Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe
A	Calciumcarbonat (z.B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs
A	Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs (z.B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein, usw.)

Zu- lassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs
A	Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel
A	Calciumsulfat (Gips)	Produkt gemäß Anhang I D Nummer 1 der VO(EG) Nr. 2003/2003 Nur natürlichen Ursprungs
A	Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben
A	Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.
A	Elementarer Schwefel	Produkt gemäß Anhang I D Nummer 3 der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Spurennährstoffe	Mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang I Abschnitt E der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz
A	Steinmehl und Tonerde	
B	Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäuren)	Ausschließlich als Nebenprodukt der Bergbautätigkeiten gewonnen.
B	Chitin (Polysaccharid, gewonnen aus dem Panzer von Krebstieren)	Nur Erzeugnisse aus der nachhaltigen Fischerei im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e der VO (EG) Nr. 2371/2002 des Rates oder aus ökologischer/biologischer Aquakultur.
B	Organisches Sediment aus Binnengewässern, entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff (z.B. Faulschlamm)	Ausschließlich organisches Sediment gewonnen als Nebenprodukt der Binnenwasserwirtschaft oder aus einstigen Binnengewässern. Die Gewinnung sollte gegebenenfalls auf eine Art und Weise erfolgen, die minimale Auswirkungen auf das aquatische System hat. Ausschließlich Sedimente aus Quellen frei von jeglicher Kontamination durch Pestizide, langlebige organische Schadstoffe und benzinähnliche Stoffe. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom insg.: 70; Chrom (VI): nicht nachw.b.

 Zertifizierungs GmbH	Konformitätsbestätigung	Verteiler	Freigabe	ersetzt	Ausgabe	gültig ab	Seite 6 von 6
	Biogas_Bestätigung_Substratlieferung nicht-ökol	ZB/KSL/QMB/FQS/DAKKS	MH	1	2	18.02.2019	

**Länder-Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (LÖK)
Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Auslegung Anhang I (erste vier
Düngemittel der Tabelle) Definition für (industrielle Tierhaltung):**

Entsprechend Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (erste vier
Düngemittel der Tabelle) dürfen die nachfolgend genannten, aus konventionell
bewirtschafteten Betrieben zugeführten, organischen Wirtschaftsdünger

- Stallmist,
- Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist,
- Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und
kompostierter Stallmist sowie
- Flüssige tierische Exkremente

nur bei Einhaltung folgender Bedingungen eingesetzt werden:

- 1) Sie stammen aus Betrieben (bzw. aus Betriebskooperationen) mit
einem (Gesamt-)Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ha.
- 2 a) Im Fall von Düngemitteln aus Schweinehaltungen entsprechen diese
den Haltungsvorschriften des Art. 11 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 889/2008, d.h. kein Vollspaltenboden, den Tieren müssen
eingestreute Liegeplätze zur Verfügung stehen.
- 2 b) Im Fall von Düngemittel aus Geflügelhaltungen entsprechen diese den
Haltungsvorschriften des Art. 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.
889/2008, d.h. Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.
3. Unabhängig von dieser Regelung dürfen die genannten organischen
Wirtschaftsdünger aus Pferdehaltung und Schaf-/Ziegenhaltung
generell Verwendung finden.